

I. Nachtragssatzung

vom 28.03.2007

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Malente vom 01. August 2003

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2007 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Malente vom 01. August 2003 erlassen:

I.

§ 2 - Steuerggegenstand - wird wie folgt ergänzt:

§ 2

Steuerggegenstand

- (5) Nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gilt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

II.

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2003 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 28.03.2007

Gemeinde M a l e n t e
- Der Bürgermeister –

gez. Koch